

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die traditionelle Deutung des Ordenslebens nicht verworfen, sie wohl aber ergänzt und erweitert, u. a. durch eine ekklesiologisch geprägte Interpretation des Ordensstandes. „Das Ordensleben als kirchlicher Stand lebt die Sendung der Kirche.“³¹

Die Begründung für das Einspruchsrecht des Bischofs nach dem CIC/1917 (c. 542 n. 2) konnte darin gesehen werden, daß das Ordensleben primär unter dem Blickwinkel der *persönlichen* Vervollkommnung und der Erlangung des eigenen Heils betrachtet wurde.³² Dieses private Gut mußte zurücktreten, wenn seine Verfolgung im konkreten Falle zum schweren Schaden für das *allgemeinere* Gut des Heiles der Seelen in einer Diözese geführt hätte.³³ Mit der Überwindung der Diskrepanz von Selbsteheiligung (im Ordensleben) und Heildienst (in der Teilkirche) ist die theologische Grundlage für den Wegfall dieses bischöflichen Einspruchsrechtes gegeben.

Die Weltkleriker, die in ein Ordensinstitut aufgenommen werden, gehen der Teilkirche (und ihrem Bischof) nicht verloren, sie dienen der einen und gemeinsamen Sendung der Kirche auf andere Weise.

Merkblatt für die Aufnahme von Theologiestudenten und Priestern in ein Ordensinstitut*

I. Aufnahme von Kandidaten, die für das Theologiestudium im Ordensinstitut vorgesehen sind

a) Dem Beginn der Priesterausbildung wird im Normalfall die Aufnahme des Kandidaten in die Ordensgemeinschaft und seine Formation in Postulat und Noviziat vorausgehen.

b) Erfolgt bei gegebenen Gründen eine Delegation des Kandidaten durch das Ordensinstitut noch vor dem Postulats- bzw. Noviziatsbeginn in ein Priesterseminar, ist zu beachten:

Die Unterbrechung des Ausbildungsganges zum Zwecke des Ordenseintrittes sollte die unter II. e) genannten günstigen Einschnitte im Studienablauf berücksichtigen.

31 G. Jelich, Kirchliches Ordensverständnis (Anm. 1), S. 286.

32 Vgl. G. Jelich, ebd., S. 18f.

33 Vgl. G. Arendt, De can 542 et 981 (Anm. 13), S. 185.

* In dem hier abgedruckten Merkblatt der Ordensoberenkonferenz der DDR wurden die besonderen Hinweise auf die Regelung des Studiums im Priesterseminar in Erfurt weggelassen.

II. Aufnahme von Kandidaten, die sich bereits auf dem Weg der Priesterausbildung für eine Diözese befinden

a) Für die Aufnahme von Kandidaten, die bereits durch einen Diözesanbischof „in ein Seminar zugelassen worden sind“, bestimmt der Codex das Einholen eines schriftlichen „Zeugnis(ses) ... des Seminarrektors“ (Can. 645 § 2); eine Bitte an den Bischof um Freistellung ist kanonistisch nicht erforderlich. Das Zeugnis hat den Stellenwert einer autorisierten Beurteilung der menschlichen und geistlichen Reife des Kandidaten, es muß nicht ein ausdrückliches Urteil über die Eignung zum Ordensleben und nicht die Zustimmung zum Ordenseintritt enthalten.

b) Der Kandidat und der Ordensobere haben zwar keine kanonistische, aber eine moralische Mitteilungspflicht gegenüber dem Bischof.

c) Wenn es ihm angebracht erscheint, kann der Kandidat den Bischof um Beurlaubung vom Studium bitten. Eine solche Beurlaubung ist ein Entgegenkommen des Bischofs (zu dem er nicht verpflichtet ist) zum Schutz des Kandidaten, damit dieser weiterhin als In-Ausbildung-Befindlicher gelten kann und sich im Falle des Abbruchs der Ausbildung im Orden seitens seiner Heimatdiözese weiter als Priesteramtskandidat erwünscht weiß.

c) In der Praxis haben sich folgende Schritte bewährt:

1. Nachdem sich der Kandidat entschlossen hat, in die Ordensgemeinschaft einzutreten, und der Orden grundsätzlich bereit ist, ihn aufzunehmen, informiert der Kandidat (1.) den Bischof schriftlich von seinem Vorhaben (gegebenenfalls mit der Bitte um Beurlaubung, s. o.). – Zugleich richtet er schriftlich (2.) an den Oberen die Bitte um Aufnahme in das Ordensinstitut. – Einen Durchschlag beider Schreiben gibt er (3.) dem Regens (bzw. dem Rektor des Seminars) zur Kenntnis, einen weiteren Durchschlag seines Schreibens an den Bischof legt er dem Aufnahmeantrag an den Oberen bei.

2. Sodann informierte der Obere (1.) den Bischof schriftlich darüber, daß der Orden den Kandidaten angenommen hat, und teilt ihm mit, zu welchem Zeitpunkt der Ordenseintritt und damit das Ausscheiden aus der Gemeinschaft der Theologie-Studierenden der Diözese vorgesehen ist. – Ein Schreiben gleichen Inhalts richtet der Obere (2.) an den Regens (bzw. Rektor des Seminars) und fügt die Bitte um ein Zeugnis im Sinne von can. 645 § 2 (s. o.) bei.

e) für den Zeitpunkt der Studienunterbrechung zum Zwecke des Ordenseintrittes sollten die vom Studienablauf her günstigsten Einschnitte gewählt werden: nach Abschluß der Ausbildung im Seminar, nach der ersten Theol. Hauptprüfung und nach Abschluß des Studiums.

f) Verläßt der Betreffende das Ordensinstitut vor Ablegung der endgültigen Gelübde, um die Ausbildung zum Weltkleriker fortsetzen zu wollen, richtet er an den Bischof seiner Heimatdiözese die Bitte um

Wiederannahme als Priesterkandidat bzw. – im Falle einer Beurlaubung – um Fortsetzung des Studiums. – Der Ordensobere sollte in diesem Fall den Bischof schriftlich über den Austritt und dessen Gründe informieren (vgl. Can. 241 § 3).

III. Aufnahme von Kandidaten, die in eine Diözese inkardiniert sind (Weltkleriker)

a) Als Weltkleriker gilt nach Can. 266 § 1, wer „durch den Empfang der Diakonenweihe“ einer Teilkirche inkardiniert ist, doch ist zu beachten, daß der Betreffende bereits mit der *Admissio*, die gewöhnlich zum Beginn des Pastoralpraktikums erteilt wird, dem Bischof seine Zustimmung zum Empfang der Weihen und damit zur Inkardination gegeben hat.

b) Über die Aufnahme von Weltklerikern in ein Ordensinstitut entscheidet, wie in jedem anderen Falle, der Höhere Ordensobere (Can. 641), eine ausdrückliche Zustimmung des Bischofs zum Ordenseintritt ist kanonistisch nicht erforderlich. Doch sieht der CIC für die erlaubte Aufnahme die vorausgehende Konsultation des betreffenden Diözesanbischofs vor (Can. 644). Dieses Konsultationsgespräch soll dem Bischof die Möglichkeit geben, dem Oberen gegebenenfalls „die Gründe dar(zu)legen, die nach Meinung des Ordinarius gegen den Weggang des seiner Teilkirche... Inkardinierten sprechen“ (Primetshofer, Ordensrecht, Freiburg ³1988, 121). Auch sollte hier die Sicht des Bischofs bezüglich der Eignung und Berufungsmotivation des Kandidaten zur Sprache kommen und möglichst Konsens über den Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem diözesanen Dienst (vgl. unten) erzielt werden.

c) Des weiteren sieht der CIC vor, daß der Obere vor der Zulassung zum Noviziat ein schriftliches Zeugnis über die menschliche und geistliche Reife (vgl. II.a) des Kandidaten von dessen Ordinarius einholt (Can. 645 § 2).

d) Für die Praxis ergeben sich daraus folgende Schritte:

1. Nachdem sich der Kandidat entschlossen hat, in die Ordensgemeinschaft einzutreten, und der Orden grundsätzlich bereit ist, ihn aufzunehmen, informiert der Kandidat (1.) den Bischof schriftlich von seinem Vorhaben. – Zugleich richtet er (2.) schriftlich an den Oberen die Bitte um Aufnahme in das Ordensinstitut, seinem Aufnahmeantrag legt er einen Durchschlag seines Schreibens an den Bischof bei.

2. Sodann informiert der Obere den Bischof schriftlich darüber, daß der Orden aufgrund des Antrags des Kandidaten grundsätzlich bereit ist, diesen aufzunehmen, und bittet – bevor endgültig seitens des Ordens über die Aufnahme entschieden ist – um ein Konsultationsgespräch.

3. Nach dem Konsultationsgespräch (das gegebenenfalls auch aus weiteren Gesprächen bzw. Korrespondenz bestehen kann) entscheidet der Ordensobere (bzw. entsprechend des Eigenrechts die Zuständigen) unter Berücksichtigung der Meinung des Bischofs, der Gegebenheiten des Ordens (Beginn des Noviziatskurses, Situation des Ausbildungskonventes usw.) über die Aufnahme und den Zeitpunkt des Ordenseintritts.

4. Der Obere teilt sodann (1.) dem Bischof und (2.) dem Kandidaten die Entscheidung des Ordens schriftlich mit. – Dem folgt seitens des Bischofs die Annahme der Verzichtleistung des Kandidaten auf das Pfarreramts (vgl. Can. 538) bzw. die Ausstellung des Amotionsdekretes, insofern der Kandidat ein anderes Kirchenamt innehat (vgl. Can. 145 und 274).

5. Mit gleichem Schreiben, wenn nicht schon im Laufe der Konsultation geschehen, bittet der Obere den Bischof um ein schriftliches Zeugnis im o. g. Sinne (vgl. III. c).

e) Zwischen dem Konsultationsgespräch mit dem Bischof und dem vom Orden festgelegten Zeitpunkt des Ordenseintritts sollten in der Regel nicht weniger als sechs Monate liegen, um der Personalplanung in der Diözese Raum zu geben. Aus Verantwortung gegenüber der Berufungsfrage des Kandidaten, die sich erst durch das Mitleben in der Ordensgemeinschaft verbindlich abklären kann, sollte diese Zeitspanne auch nicht wesentlich länger sein.

f) Der Kleriker bleibt seiner Diözese inkardiniert (vgl. entsprechend Can. 685 § 1), bis diese Inkardination durch Ablegung der endgültigen Gelübde ipso iure erlischt (vgl. Can. 268 § 2). Der Obere ist verpflichtet, den Bischof von der erfolgten endgültigen Profeß schriftlich zu unterrichten.

g) Verläßt der Kleriker vor Ablegung der endgültigen Gelübde den Orden, lebt die Inkardination in seiner bisherigen Diözese wieder auf. Für diesen Fall gilt entsprechend das unter II. f) Gesagte.

h) Beabsichtigt ein Ordenskleriker nach seiner endgültigen Profeß den Orden zu verlassen, um Weltkleriker zu werden, muß er den Bischof einer Diözese seiner Wahl um Inkardination bzw. um probeweise Aufnahme bitten. In diesem Fall gelten die Canones 691–693.

IV. Das hier unter I. bis III. Gesagte gilt analog auch für die „Gesellschaften des Apostolischen Lebens“ (vgl. Can. 731–746).

V. Es versteht sich, daß die in diesem Merkblatt zusammengestellten kanonistischen Richtlinien lediglich den Rahmen kennzeichnen, innerhalb dessen ein fruchtbares Miteinander von Bischof und Ordensinstitut zum Wohl der Kirche zu suchen ist.